

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gem. § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG beantragt mit Schreiben vom 18.03.2019, Az.: 24-Messe-4261-28, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der Landesmesse vom 12.03.2003, Az. PG Messe-4261-4.

Am Standort der Landesmesse Stuttgart im Bereich des Bosch-Parkhauses sollen Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichtet werden.

Die Prüfung aufgrund § 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG, bezüglich der Änderung von Vorhaben für die eine UVP-Pflicht besteht, hat ergeben, dass durch die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Die Änderungen führen unter Heranziehung der in der Anlage 3 des UVPG bzw. Anlage 2 des UVwG niedergelegten Kriterien weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit, zu einer Verstärkung von negativen Umweltauswirkungen erheblicher Art.

Die von der geplanten Änderung betroffene Fläche liegt östlich der Ausfahrt P21 direkt neben der östlichen Spindel des Bosch-Parkhauses nördlich der Bundesautobahn A8. Die Fläche ist im Wesentlichen als Straßenbegleitgrün einzuordnen und von bituminös befestigten Verkehrsflächen direkt umschlossen.

Faunistisch kommt dieser Fläche laut Fachgutachterin keine Relevanz zu. Es steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der Merkmale des Vorhabens nicht zu erwarten, dass sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben. Der Realisierungsstandort des Vorhabens ist ökologisch aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten als nicht empfindlich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG wie Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern sind sowohl in der Einzel- wie auch in einer Gesamtbetrachtung als nicht signifikant einzuschätzen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung mithin nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 12.04.2019
Regierungspräsidium Stuttgart